

stücke / allen und ieden oneribus, der sie nicht von Alters her / oder sonst von Uns / oder Unsern Vorfahren specialiter eximiret / gleich andern ihres Gleichen Einwohnern unterwürffig sind und bleiben.

III.

Von Ober- und Erb- Gerichten bey Bergwercken / und wer dieselben zu exerciren.

Wir behalten Uns demnach Unsere Ober- und Unter- oder Erb- Gerichte zum Bergwerck gehörig / dermassen bevor / daß von Unsertwegen ieder Bergmeister / mit Vorwissen und Rath des Ober- Berg- Ampts / alle in vorstehenden Articul benenten Sachen und Verbrechen / so bey dem Bergwerck / in / und außer der Gruben / auff denen Zechen / und Halden / in denen Kauen / und Huthäusern / Wäschen / und dergleichen vorgehen / sie sind Bürgerlich oder Peinlich / wie auch Todschlag / Blutrünste / Lämdden / Diebstahl / und andere peinliche Fälle bey denen Schmelzhütten / und darzu gehörigen Räumen / nach Berg- Recht zu richten und zu straffen / nichts minder die Peinlichen Achts- und Inquisition- Prozesse in denen zum Ober- Gericht gehörigen Fällen / mit Zuziehung derer andern Berg- Beambten / zu verführen Macht und Gewalt haben soll. Welche Strafsener auch / ohne Ansehen der Persohnen / allezeit zu exequiren / und was darvon am Gelde einkommen / qvartaliter treulich ins Ober- Berg- Amt zu verrechnen.

Und ob sich an Orten / wo von Unsertwegen dem Bergmeister die Gerichte und der Angriff zukömmet / was thätliches ereignen möchte /

Es

möchte /